

**Satzung
der
Linksjugend
[‘solid’]
BAWÜ**

Satzung Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Mittelverwendung.....	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 6 Gleichstellung.....	7
§ 7 Gliederungen.....	8
§ 8 Basisgruppen.....	9
§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV).....	9
§ 10 Geschäftsführender Landessprecher:innenrat (LSP:R).....	11
§ 11 Erweiterter Landessprecher:innenrat (ESP:R).....	12
§ 12 Notfall-Landessprecher:innenrat.....	12
§ 13 Protokoll.....	13
§ 14 Landesschiedskommission.....	13
§ 15 Landesarbeitskreise (LAK).....	14
§ 16 Finanzrevision.....	15
§ 17 Finanzen.....	15
§ 18 Studierendenverband.....	15
§ 19 Inklusion.....	15
§ 20 Awareness.....	16
§ 21 Beschlussfassung und Wahlen.....	16
§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung.....	17
§ 23 Datenschutz.....	17
§ 24 Schlussbestimmung.....	17

Präambel

Der Jugendverband Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg sieht sich in der reichen Tradition der antifaschistischen, sozialistischen und demokratischen Arbeiter:innenjugendbewegung, ihrer Werte und Ziele sowie ihrer Geschichte. Der Jugendverband nimmt dabei kritisch Stellung zu Vergangenheit und Gegenwart der Linken in Deutschland und Europa.

Der Jugendverband teilt die grundsätzlichen programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE. und steht ihr solidarisch und partnerschaftlich zur Seite. Gleichwohl gibt sich der Jugendverband eigene programmatische Ziele und agiert selbstständig als unabhängiger demokratischer und sozialistischer Jugendverband in Baden-Württemberg.

Der Jugendverband streitet als eigenständige Organisation im Bündnis mit anderen für eine moderne, demokratische und sozialistische Gesellschaft, in der soziale Gerechtigkeit, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und die menschliche Würde im Mittelpunkt stehen. Die Linksjugend ['solid] kämpft dabei insbesondere für die Verwirklichung und Verteidigung der Menschenrechte.

Der Jugendverband versteht sich als Teil eines breiten Bündnisses zum Kampf gegen Raubbau und Zerstörung unserer Mitwelt. Er setzt sich aktiv für Umweltschutz, Tierschutz und die ökologische Energiewende ein, und ist darauf bedacht, für diese Ziele aufklärend in die Gesellschaft hineinzuwirken und Bewusstsein zu schaffen.

Der Verband möchte seinen Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und sozialistischen Gesellschaft leisten. Im Fokus seiner Arbeit steht dabei vor allem die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband trägt den Namen "Linksjugend [solid] Baden-Württemberg", nachfolgend "Linksjugend [solid] BW" genannt.
- (2) Die Linksjugend [solid] Baden-Württemberg soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes Linksjugend [solid]. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg.
- (4) Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (5) Der Sitz ist in Karlsruhe.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend [solid] BW ist die Selbstorganisation junger, linker Menschen in Baden-Württemberg. In ihr wirken Mitglieder der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg, Sympathisant:innen der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg und parteiungebundene junge Linke basisdemokratisch und gleichberechtigt für eine sozialistische Gesellschaft, in der die Freiheit jeder Person Bedingung für die Freiheit aller ist.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner:innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Die Linksjugend [solid] BW unterstützt junge Menschen mittels kultureller Veranstaltungen, politischer Bildung sowie bei der Durchführung von politischen Aktionen.

(4) Die Linksjugend [solid] BW ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei und Gesellschaft.

(5) Die Zwecke verfolgt der Jugendverband auf ausschließlich und unmittelbar selbstlose Weise und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Ziele des Jugendverbands sollen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminare und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung der Mitglieder, sondern sind der Allgemeinheit zugänglich.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbandes.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den Bundesverband von Linksjugend [solid] e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, seinen Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt wird schriftlich gegenüber einer Gliederung der Linksjugend [solid] BW erklärt. Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes aktiviert. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann die Aktivierungsfrist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg unter der Altershöchstgrenze nach §4 (4) ist passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Es wird als aktives Mitglied geführt sofern es nach (2) die Mitgliedschaft erklärt. Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.

(4) a. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

b. Die passive Mitgliedschaft gemäß (3) endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. oder durch eine der in (4) a. genannten Möglichkeiten.

(5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde. Der Landesverband stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Landesschiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

(6) Gegen aktive Mitglieder des Jugendverbandes kann, wenn sie gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes handeln, auf einer Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit eine Empfehlung auf einen Ausschlussantrag bei der Bundesschiedskommission gestellt werden. Empfehlungen für den Ausschluss aus dem Jugendverband sind nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Landesmitgliederversammlung möglich. Gegen den Ausschlussantrag besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

(7) Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- c. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,

- e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Satzung einzuhalten,
- b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- c. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist,
- d. das Grundsatzprogramm der Linksjugend [solid] BW gemäß zu achten. Jenes kann auf einer Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant:innen genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, ausgenommen ist dies bei Satzungsänderungen und Finanzangelegenheiten.

(5) Sympathisant:innen und passive Mitglieder haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht.

(6) Sympathisant:in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg oder im Ausland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

(7) Sympathisant:innen und passive Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) FLINTA* steht für Frauen, Lesben, Inter, Nicht-Binäre, Trans und Agender.

(3) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA* Personen zu gewährleisten.

Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von 2/3 der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress und zum Länderrat ist nicht möglich.

(4) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen.

(5) Die Mehrheit der Teilnehmenden eines FLINTA*-Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

(6) In allen Schriften, die im Namen der Linksjugend [solid] BW geschrieben oder veröffentlicht werden wird einheitlich mit : gegendert. Die Schreibweise : steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter dieser und anderer Welten.

(7) Der LSp:R hat sicherzustellen, dass mindestens alle 4 Monate eine landesweite FLINTA*-Veranstaltung stattfindet. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Das Thema und Programm dieser Veranstaltung wird durch den LSp:R soweit möglich unter Einbeziehung vom ESp:R und feministischen oder FLINTA*-Gremien geplant.

§ 7 Gliederungen

(1) Die Organe der Linksjugend [solid] BW sind:

- a. die Basisgruppen (im nachfolgenden auch BG genannt),
- b. die Landesmitgliederversammlung (im nachfolgenden auch LMV genannt),
- c. der Landessprecher:innenrat (im nachfolgenden auch LSP:R genannt),
- d. der erweiterte LSP:R (im nachfolgenden auch ESP:R genannt),
- e. die Landesschiedskommission (im nachfolgenden auch LSK genannt),
- f. Arbeitskreise (AKs) und Kommissionen, die von den Mitgliedern initiiert werden können,
- g. die Finanzrevision.

(2) Die Gliederungen wirken im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

(3) Basisgruppen und AKs sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der

LMV mit 2/3- Mehrheit aufgelöst werden. Dies ist nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene LMV möglich.

(4) Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt von (3) unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 8 Basisgruppen

BGs können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Diese ordnen sich einer Region zu.

§ 9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [solid] BW.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Sympathisant:innen nach § 4 und § 5 dieser Satzung.

(3) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so beruft der LSP:R eine neue LMV mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von 28 Tagen stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die LMV wird vom ESP:R unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen zu den LMVs sowie anderen Veranstaltungen erfolgen an alle Mitglieder der Linksjugend [solid] BW grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Mitglieder können einzelne Einladungen an die betreffenden Mitglieder auch postalisch versendet werden.

(5) Auf Antrag von mindestens 3 Basisgruppen oder 20% der Mitglieder ist vom LSP:R eine

außerordentliche LMV schriftlich einzuberufen. Sollte der LSP:R dieser Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommen kann eine LMV auch mit Unterstützung der Bundesebene einberufen werden.

(6) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [‘solid] BW, insbesondere über:

- a. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen,
- b. den Ausschluss von Mitgliedern,
- c. die Satzung und die Geschäftsordnung,
- d. die Auflösung sowie Verschmelzung des Jugendverbandes,
- e. die Wahl von Delegierten zu Gremien des Jugendverbandes und der Partei DIE LINKE. Für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE werden Delegierte entsprechend dem Delegiertenschlüssel für die gesamte Amtsperiode des jeweiligen Parteitags gewählt.
- f. die Wahl der Delegierten des Länderrats. Hierfür werden 2 Personen quotiert gewählt. Den Rest regelt §9 der Bundessatzung.

(7) Die in (6) e. und f. benannten Delegierten werden bei der letzten LMV vor dem Beginn der jeweiligen Amtsperiode gewählt.

(8) Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die LMV tagt in der Regel öffentlich und mindestens zwei mal im Jahr, im Winter und Sommer jeweils einmal. Im Winter werden noch der LSP:R, die Finanzrevision und die LSK gewählt.

(10) Es ist bei mehrtägigen Landesmitgliederversammlungen organisatorisch zu gewährleisten, dass nach Tagungsende ein angstfreier Raum für die gemeinsame Abendgestaltung vorhanden ist.

(11) Für zurückgetretene Mitglieder des LSP:Rs kann auf einer LMV Ersatz gewählt werden.

§ 10 Geschäftsführender Landessprecher:innenrat (LSP:R)

(1) Der LSP:R ist der Vorstand der Linksjugend [solid] BW im Sinne des §26 BGB. Er ist das höchste Organ des Vereins zwischen den LMVs und Vertritt den Verband nach innen und außen. Die Mitglieder des LSP:Rs sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei LSP:R Mitglieder gemeinsam vertreten. Der LSP:R gibt sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(2) Der LSP:R setzt sich zusammen aus zwei Geschäftsführer:innen, einem:einer Schatzmeister:in, einem:einer stellvertr. Schatzmeister:in, zwei Pressesprecher:innen und zwei freien Landessprecher:innen ohne fest zugeschriebenes Aufgabengebiet.

(3) Die Funktionen werden einzeln in der Reihenfolge: Schatzmeister:in, stellvertr. Schatzmeister:in, Geschäftsführer:innen, Pressesprecher:innen, freie Landessprecher:innen gewählt. Ist der:die Schatzmeister:in keine FLINTA* Person, muss der:die stellvertr. Schatzmeister:in eine FLINTA* Person sein. Geschäftsführer:innen und Pressesprecher:innen sind quotiert zu wählen.

(4) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl der Mitglieder auf einer Winter LMV und endet auf der darauf folgenden Winter LMV. Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr.

(5) Der Landessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so hat binnen maximal 14 Tagen eine neue Landessprecher:innenratssitzung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Landessprecher:innenrat tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder öffentlich. Die Sitzungen müssen 10 Tage im voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(7) Mitglieder des LSP:R können auf einer LMV mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden, auf dieser LMV gibt es die Möglichkeit Ersatz zu wählen. Eine Abwahl ist nur möglich durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen LMV.

§ 11 Erweiterter Landessprecher:innenrat (ESP:R)

- (1) Der ESP:R setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden LSP:R sowie je zwei Vertreter:innen aus jeder Basisgruppe.
- (2) Die Vertreter:innen der Basisgruppen werden aus den Basisgruppen delegiert und können für jedes Treffen neu gewählt werden.
- (3) Der ESP:R tagt mindestens viermonatlich. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Die Sitzungen müssen zwei Wochen im voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Der ESP:R ist beschlussfähig, wenn nach (3) eingeladen wurde, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vertreter:innen sowie den anwesenden LSP:R Mitgliedern.
- (5) Funktion des ESP:R ist der Austausch mit den Basisgruppen.

§ 12 Notfall-Landessprecher:innenrat

- (1) Wenn ein Mitglied des LSP:Rs aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen seiner Arbeit nicht nachkommen kann oder will, oder wenn das Mitglied zurücktritt, wird das Mitglied als handlungsunfähig bezeichnet.
- (2) Wenn mindestens die Hälfte aller LSP:R Mitglieder handlungsunfähig sind, können die verbleibenden Mitglieder einen Notfall-LSP:R ausrufen.
- (3) Der Notfall-LSP:R kann eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung nach §9 (4) und ESP:R Treffen einberufen, auch wenn der LSP:R selbst nicht beschlussfähig ist.
- (4) Die außerordentliche LMV ist kein Ersatz für eine LMV nach § 9 (9).
- (5) Auf der LMV werden Ersatzmitglieder für den LSP:R gewählt. Die Wahl wird wie in § 10 (3) ablaufen. Handlungsunfähige LSP:R Mitglieder sind damit nicht automatisch abgewählt.
- (6) Die Amtszeit der Ersatzmitglieder beginnt mit der außerordentlichen LMV und endet, wenn das jeweilige LSP:R Mitglied wieder handlungsfähig ist oder spätestens bei der nächsten Winter LMV.

§ 13 Protokoll

Über Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen und des LSP:Rs sowie ESP:Rs ist jeweils Protokoll zu führen. Das Protokoll führt die jeweils gewählte schriftführende Person. Protokolle sind den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 14 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission besteht aus gewählten 3-7 Mitglieder des Landesverbands. Über die Größe des Gremiums entscheidet die jeweils zuständige Wahlversammlung vor Wahl des Gremiums. Das Gremium muss aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern bestehen. Die Legislaturperiode der LSK ist gleich der des LSP:Rs.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über

- a. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- b. Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen
- c. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Gliederungen und Gremien des Landesjugendverbandes und Gremien des LMV.
- d. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- e. die Zulässigkeit des Finanzberichts in Absprache mit der Finanzrevision.
- f. den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(3) Die Entscheidung der LSK sind bindend. Es besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Die ordentliche Gerichtsbarkeit der BRD bleibt hiervon unberührt. Bei der LSK sind Beschwerden über Entscheidungen des LSP:Rs oder vergleichbarer Gremien einzureichen. Diesbezüglich fungiert die LSK als Schlichtungsstelle.

(4) Sofern mindestens zwei Mitglieder der LSK bei öffentlichen Sitzungen anwesend sind, achten diese auf die Einhaltung der Geschäftsordnung seitens der Tagungsleitung, sie sind von dieser jedoch nicht ausgeschlossen.

(5) Sonstige Regelungen:

- a. Passiv wahlberechtigt ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied der Linksjugend [solid] BW ist. Eine Ausnahme hiervon bilden Mitglieder des Landessprecher:innenrates sowie Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren im Sinne des §14 der Bundessatzung anhängig ist.

- b. Der LSK ist von Seiten des LSP:R ein geeigneter Tagungsort zur Verfügung zu stellen.
- c. Die LSK darf alle zur Klärung eines Sachverhaltes relevanten Personen laden. Die Entscheidung über die Relevanz trifft ausschließlich die LSK. Die Ladung hat keinen juristisch bindenden Status. Geladenen werden sämtliche Fahrtkosten, sowie notwendige Auslagen auf Antrag erstattet.
- d. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- e. Allen gewählten Mitgliedern der LSK werden sämtliche Fahrtkosten, sowie notwendigen Auslagen erstattet, sofern diese für einen dokumentierten LSK-Fall relevant waren. Landesschatzmeister:in sowie Vertreter:in haben hier Vetorecht. In diesem Fall wird ein Finanzantrag gestellt und an die nächste ESp:R/LSp:R Sitzung überwiesen.
- f. Die LSK gibt zum Ende ihrer Legislaturperiode einen mitgliederöffentlichen Rechenschaftsbericht ab.
- g. Die Sitzungen der LSK sind grundsätzlich nicht öffentlich und vertraulich.

§ 15 Landesarbeitskreise (LAK)

- (1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem LSP:R ihre Gründung an.
- (2) LAK entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen des LSP:Rs/ESp:Rs teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den LSP:R übertragen werden.
- (4) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss einer LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 16 Finanzrevision

- (1) Die Winter LMV wählt zwei Mitglieder der Finanzrevision. Die Amtsdauer ist gleich der des LSP:Rs. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion des Jugendverbandes innehaben.
- (2) Die Finanzrevisor:innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit den Schatzmeister:innen zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der Winter LMV vorzutragen ist.
- (3) Von §16 Abs. 1 sowie §9 Abs. 9 kann abgewichen werden. Dies kann erfolgen, wenn sich die Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit dafür ausspricht.

§ 17 Finanzen

Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 18 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein ständiger Landesarbeitskreis des Jugendverbandes mit Sonderstatus mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation.
- (2) Der Studierendenverband kann sich auf Landesebene eigene Strukturen und eine eigene Satzung geben. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des LSP:Rs des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbandes ist.
- (3) Alles Weitere regeln die Landesordnungen und Bundessatzungen des Jugendverbandes sowie des Studierendenverbandes.

§ 19 Inklusion

- (1) Die Winter LMV kann auf Beschluss der anwesenden Mitglieder eine:n Inklusionsbeauftragte:n wählen. Die Amtsdauer ist gleich der des LSP:Rs.
- (2) Die:der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner:in für Menschen mit Behinderung. Sie kümmert sich im Vorfeld von LMV und anderen Veranstaltungen der Linksjugend [solid] BW um den Abbau von Barrieren und steht im direkten Austausch mit dem LSP:R.

§ 20 Awareness

- (1) Sexualisierte Gewalt sowie jedwedes diskriminierende oder grenzüberschreitende Verhalten ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [solid] BW vereinbar.
- (2) Das Landes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von (1) auf verbands-internen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.
- (3) Es setzt sich zusammen aus mindestens zwei FLINTA*-Personen und wird in einer Blockabstimmung von der LMV durch einfache Mehrheit gewählt bzw. abgesetzt.
- (4) Bewerber:innen für das Awarenesssteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben. Mitglieder des Awarenessteams dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im LSP:R sein.
- (5) Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es folgt dem Awarenessskonzept des Landesverbandes, an welchem es selbst aktiv mitarbeitet. Das FLINTA*-Plenum verfügt über ein Widerspruchsrecht und entscheidet über Änderung oder Neufassung der Awarenessordnung.
- (6) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenesssteam richten, wenn sie von (1) betroffen waren oder sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, den Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in deren Interesse zu handeln.
- (7) Das Awarenesssteam hat das Recht, Aggressor:innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der LSP:R hat das Awarenesssteam zu unterstützen.
- (8) Das Awarenesssteam darf stellvertretend für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder anderen persönlichen Grenzüberschreitungen bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor:innen basierend auf §14 beantragen. Dabei steht das Awarenesssteam nicht in der Pflicht, Bezug auf die Betroffenen zu nehmen.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

Näheres regelt die Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung oder Verschmelzung der Jugendorganisation ist nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Landesmitgliederversammlung möglich.

(2) In der Landesmitgliederversammlung ist für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Satzungsändernde Anträge gelten mit dem Zeitpunkt des Beschlusses auf der LMV, sofern besagter Antrag nach §22 Abs. 1 gültig ist.

(4) Mit dem Ende der LMV, an der satzungsändernde Anträge beschlossen wurden, hat der Landessprecher:innenrat 7 Tage Zeit, um die nun nicht mehr aktuelle Landessatzung um die beschlossenen Veränderungen zu ergänzen sowie das am Ende der Satzung beigelegte Änderungsprotokoll zu vervollständigen und sie den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 23 Datenschutz

(1) Die Landesgeschäftsstelle führt die zentrale Mitgliederliste des Landesverbandes. Mitgliederdaten werden grundsätzlich nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

(2) Zugriff auf die zentrale Mitgliederdatei des Landesverbandes haben nur Mitglieder des Landessprecher:innenrates, durch den Landesverband damit betraute Personen, sowie die je verantwortlichen Personen der Basisgruppen für ihren jeweiligen Bereich.

§ 24 Schlussbestimmung

Der LSP:R ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

Diese Satzung kann auf der Internetseite www.linksjugend-solid-bw.de online eingesehen und heruntergeladen werden.

Sie kann zudem in der Landesgeschäftsstelle kostenlos angefordert werden:

Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg
Schützenstraße 46
76137 Karlsruhe
Tel. (0721) 35 48 93 41
Mail: info@linksjugend-solid-bw.de

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.09.2007 in Stuttgart beschlossen.

Diese Satzungsneufassung ist auf der LMV am 23.09.2023 in Karlsruhe beschlossen worden.

Änderungsprotokoll:

Winter LMV vom 09.03-10.03.2024: §10 (2) Geschäftsführer*innen -> Geschäftsführer*innen

Sommer LMV vom 07.09.2025:

- Ersetzung aller Gendersternchen * durch :
- in §2 (1): "demokratisch" -> "basisdemokratisch"
- §6 (7) neu
- §9 (5) Ergänzung: "Sollte der LSP:R dieser Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommen kann eine LMV auch mit Unterstützung der Bundesebene einberufen werden."
- §10 (6): "...tagt mindestens alle zwei Monate" → "...tagt mindestens einmal im Monat"
"...müssen zwei Wochen im voraus..." → "... müssen 10 Tage im voraus..."
- §9 (4) LSP:R → ESP:R
- §16 (3) neu
- §22 (3) neu
- §22 (4) neu
- §14 (5). e Ergänzung: "Allen gewählten Mitglieder...erstattet." → "Allen gewählten Mitgliedern...erstattet, sofern diese für einen dokumentierten LSK-Fall relevant waren. Landesschatzmeister:in sowie Vertreter:in haben hier Vetorecht. In diesem Fall wird ein Finanzantrag gestellt und an die nächste ES:R/LSp:R Sitzung überwiesen."
- §13 Ergänzung: "Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen."